

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Karl Wolpers GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Verkäuferin sie in Textform bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung der Verkäuferin in Textform. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Verkäuferin an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, bei einem Warenwert über 200,- € frei Haus einschließlich normaler Verpackung. Die Versandart bleibt der Verkäuferin überlassen. Kosten für Eilgut, Expresslieferungen und Rollgeld am Bestimmungsort gehen auf jeden Fall zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die von der Verkäuferin genannten Termine und Fristen sind auch bei Mitteilung in Textform unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der Verkäuferin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Vorlieferanten eintreten -, hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Verkäuferin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Werden verbindlich zugesagte Fristen von der Verkäuferin nicht eingehalten, so hat der Käufer lediglich dann einen Schadensersatzanspruch, wenn sich die Verkäuferin im Verzug befindet und der Verzug zumindest auf grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin beruht.
5. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Verkäuferin verlassen hat, auch wenn der Versand durch eigene Fahrzeuge und eigene Fahrer der Verkäuferin vorgenommen wird. Falls der Versand ohne Verschulden der Verkäuferin unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Verkäuferin gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden DIN-Normen, Verarbeitungsanweisungen der Verkäuferin, Rechtsnormen oder der Stand der Technik nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Gleiches gilt bei Materialunverträglichkeiten mit anderen Produkten, wenn die anderen Produkte von der Verkäuferin nicht ausdrücklich für das von ihr gelieferte Produkt freigegeben wurden.
3. Der Käufer muss der Verkäuferin Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes in Textform mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Verkäuferin unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche - nach Entdeckung in Textform mitzuteilen.
4. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt die Verkäuferin nach Ihrer Wahl, dass **a)** Materialproben/Fotos zur Begutachtung oder das schadhafte Teil zur Reparatur an die Verkäuferin geschickt werden (Warenrücksendungen ohne vorherige Einwilligung der Verkäuferin in Textform gehen zu Lasten des Käufers) und/oder **b)** der Käufer die schadhafte Sache bereithält und ein Mitarbeiter oder Beauftragter der Verkäuferin die Gelegenheit erhält, die Reparatur, Überprüfung oder Besichtigung vorzunehmen. Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Verkäuferin diesem Verlangen entsprechen, wobei Reisekosten zu den Standardsätzen der Verkäuferin vom Käufer zu bezahlen sind.
5. Im Fall eines Mangels erfolgen nach Wahl der Verkäuferin Ersatzlieferung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Ist die Verkäuferin zur Ersatzlieferung bereit, so erfolgt diese Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Materials. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auch bei Mängelfolgeschäden selbst vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist zweimal fehl oder lehnt die Verkäuferin eine Nachbesserung ab, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. Eine Haftung für Abnutzung oder Verschmutzung ist ausgeschlossen.
7. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche für Mängel und Mängelfolgeschäden, aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einzelnen Eigenschaftszusicherungen in Textform, die den einzelnen Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der Verkäuferin die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

2. Die Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für die Verkäuferin als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der Verkäuferin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an die Verkäuferin übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum der Verkäuferin unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt. Ware, an der der Verkäuferin (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, echtes und unechtes Factoring sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt ihn widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder eine weitere der Voraussetzungen des § 8 Ziff. 5 Satz 1 vorliegt. Dann ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben und der Verkäuferin die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und erforderliche Unterlagen auszuhandigen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt - soweit nicht das Abzahlungs-gesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

1. Vertreter der Verkäuferin sind nicht zum Inkasso berechtigt.
2. Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
4. Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des von den Geschäftsbanken allgemein berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen. Sollte die Verkäuferin einen höheren Schaden nachweisen können, so ist der Käufer zum Ersatz des höheren Schadens verpflichtet.
5. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn der Verkäuferin andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen oder Zahlungsfristen eingeräumt hat. Die Verkäuferin ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 9 Materialveränderungen

Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, jederzeit Materialveränderungen vorzunehmen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Die Verkäuferin ist ferner nicht verpflichtet, den Käufer über Veränderungen zu informieren, es sei denn, dass die ausgelobten wesentlichen Eigenschaften des Produktes weggefallen sind und die Verkäuferin dies wusste.

§ 10 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Verkäuferin im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei/vor Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Verkäuferin als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Hildesheim ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Verpflichtungen und Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann die Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Datenschutz:

Unsere Datenschutzrichtlinie ist in der Fußzeile unserer Internetseite www.kawo.de zu finden oder direkt unter <https://www.kawo.de/datenschutz>.

Streitbeilegung:

Am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil. Eine Teilnahmepflicht besteht für uns nicht.